

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) vom 18.10.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Zuständigkeit des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für die Erteilung einer bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis in Hamburg (2)**

*In der Drs. 20/8841 hat der Senat die Frage nach der rechtlichen Begründung für die Zuständigkeit des LBEG für die erteilte Aufsuchungserlaubnis für das Aufsuchungsfeld „Vierlande“ ohne nähere Erläuterungen pauschal mit dem Verweis auf den Grundsatz der Rechtsnachfolge und dem Grundsatz der „falsa demonstratio non nocet“ beantwortet.*

*In der Drs. 20/9073 musste der Senat auf den rechtlich begründeten Vorhalt, dass der Rückgriff auf die beiden vorgenannten Grundsätze im vorliegenden Fall rechtlich unzulässig ist, nunmehr einräumen, dass es eine Rechtsnachfolge des LBEG im rechtlichen Sinne nicht gibt. Das heißt mit anderen Worten: Über den Grundsatz der Rechtsnachfolge ist die Zuständigkeit des LBEG entgegen der bisherigen Senatsbehauptung rechtlich nicht legitimiert.*

*Stattdessen versucht der Senat jetzt, die Zuständigkeit des LBEG rechtlich mit dem Hinweis zu begründen, „es handele sich um die Übernahme des Aufgabenbereiches der Vorgängerbehörde innerhalb desselben Rechtsträgers“. Dies ist aber lediglich eine reine Sachverhaltsbeschreibung und kein dem Grundsatz der Rechtsnachfolge vergleichbares rechtlich anerkanntes Rechtsinstitut. Dieser Hinweis ist mithin für eine rechtliche Begründung der Zuständigkeit des LBEG schlichtweg untauglich, wenn Zuständigkeiten nicht einmal rechtsnachfolgefähig sind.*

*Das heißt, die Zuständigkeit ist dem LBEG auch durch diese Sachverhaltsbeschreibung nicht automatisch zugewachsen. Es bedarf hier vielmehr einer zusätzlichen ausdrücklich nach außen wirkenden förmlichen Aufgabenzuweisung durch einen Organisationsakt des Senats in Gestalt einer Änderung der hier relevanten Zuständigkeitsanordnung des Senats. Das ist im Übrigen zeitgleich ständige Rechtspraxis des Senats bei Änderungen der Fachbehördenbezeichnungen, um zu verhindern, dass eine unzuständige Behörde nach außen hoheitlich handelt. Das gilt in Sonderheit, wenn etwa mit der Baubehörde und der Umweltbehörde zwei Behörden aufgelöst wurden und aus beiden Behörden mit der BSU eine neue Behörde geschaffen wurde. Gleiches ist in Niedersachsen passiert mit der Auflösung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld und des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung und der Neuschaffung des LBEG aus den beiden vorgenannten Behörden. Es ist rechtlich nicht begründbar, warum hier andere rechtliche Regelungen gelten sollen.*

*Die Antwort auf die Frage, wie der Rückgriff auf den Grundsatz der „falsa demonstratio non nocet“ trotz des rechtlichen Vorhalts in der Drs. 20/9073 rechtlich begründet wird, bleibt der Senat in der vorgenannten Drucksache schuldig. Da hilft auch nicht der Hinweis auf das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Bergbehörden für die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise auf das Bergbehördengesetz vom 1. Oktober 1957. Die Aufgaben wurden nicht pauschal den niedersächsischen Behörden übertragen, die in welcher Konstellation und zu welchem Zeitpunkt auch immer bergrechtliche Aufgaben in Niedersachsen wahrnehmen, sondern im Länderabkommen aus 1957 und in dem Bergbehördengesetz vom 1. Oktober 1957 ganz konkret benannten niedersächsischen Behörden. Folgerichtig wurde das Länderabkommen im Sommer 2002 neu gefasst, als das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld in das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld umgewandelt wurde. Als 2006 aus zwei aufgelösten Behörden das LBEG geschaffen wurde, unterblieb indes eine weitere Änderung des Länderabkommens. Wenn wie hier ein Vertragspartner nachträglich einseitige Veränderungen in seiner Behördenstruktur unabhängig von der Einflussnahme und unabhängig vom Willen des anderen Vertragspartners vornimmt, liegt kein Irrtum in der Bezeichnung vor. Daher liegt hier kein Fall von „die falsche Bezeichnung schadet nicht“ vor.*

*Dementsprechend bestehen erhebliche Zweifel an der Zuständigkeit des LBEG zur Erteilung eines Aufsuchungserlaubnis. .*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Nachdem die Anwendung des Grundsatzes der Rechtsnachfolge entfallen ist und auch der ersatzweise Hinweis auf die „Übernahme des Aufgabenbereichs der Vorgängerbehörde innerhalb desselben Rechtsträgers“ nicht greift, wie begründet der Senat seine Auffassung, dass dem LBEG die genannten hoheitlichen bergrechtlichen Zuständigkeiten ungeprüft und ohne einen ausdrücklichen förmlichen Organisationsakt des Senats in Gestalt einer Änderung der hier relevanten Zuständigkeitsanordnung des Senats zugewachsen sind?*
- 2. Inwieweit gibt es tragfähige anerkannte Rechtsinstitute oder einschlägige Rechtsprechung, mit der sich die Zuständigkeit des LBEG auch ohne erforderlichen Organisationsakt des Senats belastbar begründen lässt?*

*Wenn ja, um welche handelt es sich?*

Das Abkommen über die Bergbehörden zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) aus dem Jahr 1957 bezweckt die Einbeziehung der unterhalb der Ministeriumsebene liegenden niedersächsischen Bergbehörden in die Hamburgische Bergverwaltung. Es ist ganz allgemein so zu verstehen, dass – unabhängig von der konkreten Organisation der betreffenden Bergbehörden in Niedersachsen und unabhängig von deren konkreten Bezeichnung im Einzelfall – die unterhalb der Ministeriumsebene jeweils existierenden niedersächsischen Bergbehörden auch als Bergbehörden der FHH tätig werden sollen.

An der Übertragung der Hoheitsrechte hat sich seit dem Abschluss des Abkommens im Jahre 1957 nichts geändert. Lediglich die Bergbehördenstruktur in Niedersachsen wurde verändert. In dem Abkommen wurde zuletzt im Jahre 2008 ergänzt, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen Bergbehörde für die FHH ist.

- 3. Wie begründet der Senat trotz der beschriebenen Vorbehalte die rechtliche Zulässigkeit des Rückgriffs auf den Grundsatz der „falsa demonstratio non nocet“?*
- 4. Hält der Senat den Grundsatz der „falsa demonstratio non nocet“ für geeignet, den fehlenden Organisationsakt des Senats rechtswirksam zu ersetzen?*

*Wenn ja, weshalb?*

Siehe Drs. 20/9073.

5. *In den Drs. 20/9073 und 20/8841 hat der Senat aus Gründen der Rechtsklarheit Handlungsbedarf bei den von der Zuständigkeitsfrage berührten Rechtsregelungen eingeräumt und eine Prüfung der Aktualisierungsbedarfe angekündigt. Sieht der Senat die Notwendigkeit, die berührten Rechtsregelungen in folgender Abfolge zu ändern:*

- I. Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen,*
- II. Bergbehördengesetz,*
- III. Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts?*

*Wenn nein, welche sonstige Abfolge hält der Senat für rechtlich geboten und womit begründet er das?*

Die fachliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich die unter III. genannte Anordnung aus Gründen der Rechtsklarheit anzupassen ist. Ein entsprechender Drucksachenentwurf befindet sich derzeit in der Behördenabstimmung.